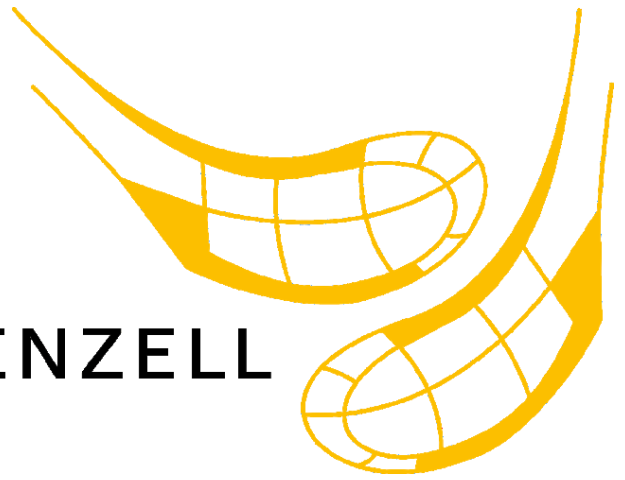


unihockey APPENZELL



Statuten

Unihockey Appenzell

Von der Hauptversammlung genehmigt am 16. Juni 2023

Hinweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlechter.

Wo nicht explizit erwähnt, ist für die schriftliche Form auch der elektronische Weg zulässig.

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Unihockey Appenzell** (nachfolgend UHA genannt) besteht eine am 14. Januar 1994 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Appenzell (AI).

Art. 2 Zweck

Der UHA bezweckt:

- a. den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
- b. die Verbreitung des Unihockey-Sports
- c. die Pflege guter Kameradschaft
- d. der Jugend mit Unihockey eine sinnvolle sportliche Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen
- e. den Breitensport zu fördern, indem für jedes Mitglied die Möglichkeit besteht, an einem Training teilzunehmen
- f. für leistungsorientierte Mannschaften gute Rahmenbedingungen zu schaffen, um ambitionierte Ziele zu erreichen. Bedingung ist gleichzeitig, dass sich die jeweiligen Mannschaftsangehörigen am allgemeinen Vereinsleben aktiv beteiligen und engagieren.

Der UHA ist politisch und konfessionell neutral.

Bei Abstimmungen und Vorlagen, welche die Interessen vom UHA tangieren und die Entwicklung des Vereins beeinflussen, kann der Vorstand die Mitglieder wie auch die interessierte Öffentlichkeit sachlich und transparent darüber informieren und gegebenenfalls eine Abstimmungsparole fassen.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der UHA ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes (swiss unihockey), dessen Statuten verbindlich sind.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der UHA besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Junioren beider Geschlechter.

Art. 5 Aktivmitglieder

Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Art. 6 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, welche gewillt sind, die Bestrebungen des UHA zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich in hervorragender Weise um den UHA verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Junioren

Als Junioren gelten alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich anlässlich der Hauptversammlung neu festgesetzt. Von der Beitragspflicht befreit sind:

- a. die Mitglieder des Vorstandes
- b. die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- c. die Trainer
- d. die Schiedsrichter
- e. die Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann in begründeten Fällen zusätzliche Funktionäre von der Beitragspflicht entbinden.

Art. 10 Vereinsjahr

Für die Mitglieder dauert ein Vereinsjahr von der Hauptversammlung bis zur nächsten Hauptversammlung.

Neben der Hauptversammlung ist das Rechnungsdatum des Mitgliederbeitrages das zweite relevante Datum in Bezug auf die Mitgliedschaft.

Für den Finanzabschluss endet ein Vereinsjahr jeweils am 30. April.

Art. 11 Eintritt

Der Eintritt erfolgt:

- a. für Aktivmitglieder auf schriftliche Anmeldung hin.
- b. für Junioren auf schriftliche, von einem Elternteil unterzeichnete Anmeldung hin.
- c. für Passivmitglieder auf schriftliche Anmeldung hin oder ohne anderslautende Willensäußerung automatisch, wenn ein Aktivmitglied vom aktiven Spiel- und Trainingsbetrieb zurücktritt.

Unter schriftliche Anmeldung wird ein vom UHA zur Verfügung gestelltes Eintrittsformular verstanden, worauf die wichtigsten Kontaktdaten zu erfassen sind.

Weitere Hinweise:

- d. Grundsätzlich kann jede Person in unseren Verein eintreten.
- e. Eintritte sind zu jedem Zeitpunkt möglich.

- f. Sobald die Daten von der Anmeldung in der Datenbank des UHA erfasst sind, ist die Mitgliedschaft gültig.
- g. Tritt ein Spieler nach dem Rechnungsdatum ein, so erfolgt die Berechnung des Mitgliederbetrags pro rata.
- h. Tritt ein Spieler nach dem Rechnungsdatum ein und löst eine Lizenz, so müssen allfällige Lizenz- und Transferkosten vom Spieler vollständig übernommen werden.
- i. Eine Zuteilung in eine aktive Mannschaft erfolgt nach Rücksprache mit dem Sportchef und den betreffenden Trainern. Die Entscheidungshoheit liegt beim Sportchef.

Art. 12 Austritt

Folgende Regeln gelten für den Austritt:

- a. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Information an den Trainer oder an ein Mitglied des Vorstandes.
- b. Eine mündliche Austrittserklärung ist nicht gültig.
- c. Erfolgt der Austritt nach der HV und vor dem Rechnungsdatum, so ist kein Mitgliederbeitrag fällig und die Pflichten für Mitglieder (z.B. Helfereinsätze) entfallen.
- d. Tritt ein Spieler vor dem Rechnungsdatum aus, hat aber bereits eine Lizenz gelöst, müssen die Kosten vollständig vom Spieler übernommen werden.
- e. Spieler, welche nach dem Rechnungsdatum austreten, sind bis zur nächsten Hauptversammlung helferpflichtig.

Art. 13 Ausschluss

Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einen Mehrheitsentscheid des Vorstandes aus dem Verein per sofort ausgeschlossen werden.

Der Entscheid kann an der darauffolgenden Hauptversammlung angefochten werden.

Nichtbezahlung der Mitgliederkosten können ebenfalls zu einem Ausschluss führen. Jedoch bedeutet dieser Ausschluss nicht, dass der nichtbezahlte Rechnungsbetrag entfällt.

3. Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Bezahlung des Mitgliederbeitrags

Die Aktivmitglieder haben den an der HV festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung zu entrichten.

Art. 15 Teilnahmepflichten

- a. Hauptversammlung
Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder und Junioren, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, obligatorisch.

Eine Abmeldung inkl. Begründung muss bis zum in der Einladung genannten Datum schriftlich oder elektronisch an den Präsidenten erfolgen.

Passiv- und Ehrenmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen. Eine Teilnahme ist freiwillig.

- b. Veranstaltungen
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein an Anlässen wie z.B. dem Nachtturnier, der Schülermeisterschaft, dem internen Turnier oder dem Fasnachtzelt mit Helfereinsätzen zu unterstützen.

Kann ein Mitglied einem Helferaufruf nicht nachkommen, so ist dies dem Organisationskomitee schriftlich oder elektronisch und inkl. Begründung mitzuteilen.

Art. 16 Verhalten

Die Mitglieder haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.

Art. 17 Sonderaktionen

Bei grösseren, ausserordentlichen Events (wie z.B. Organisation Unihockey WM) ist die Durchführung an der Hauptversammlung zu beantragen. Wird dem Antrag von der Mehrheit der Anwesenden zugestimmt, werden die Mitglieder helferpflichtig.

Wird der Antrag abgelehnt oder der Anlass ohne Anfrage an die Hauptversammlung durchgeführt, so entsteht keine Helferpflicht.

Art. 18 Disziplinar massnahmen

Die Mitglieder können für Verstösse gegen Art. 14 – 17 gebüsst werden.

- a. Die Busse muss sich in einem angemessenen Rahmen befinden und beträgt maximal die Höhe des Mitgliederbeitrages.
- b. Das unentschuldigte Fernbleiben von einem zugeteilten Helfereinsatz oder der Hauptversammlung wird grundsätzlich mit CHF 100.- gebüsst.
- c. Zusätzlich kann eine Sperre für die nächsten zwei Meisterschaftsspiele ausgesprochen werden.
- d. Im Wiederholungsfalle entscheidet der Vorstand über weitere Konsequenzen.
- e. Der Vorstand bestimmt die Art und Höhe der Disziplinar massnahme.
- f. Der Betroffene kann beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben.
- g. Stimmt der Vorstand dem Einspruch nicht zu, erhält der Betroffene die Möglichkeit, sich an der nächsten Vorstandssitzung nochmals zu erklären.

4. Organisation

Art. 19 Organe

Die Organe des UHA sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die zwei Rechnungsrevisoren

5. Die Hauptversammlung (HV)

Art. 20 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche HV findet jährlich im Monat Juni zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a. Jahresbericht des Präsidenten
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Ernennungen und Auszeichnungen
- e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f. Allfällige Statutenrevisionen
- g. Genehmigung des Budgets für das folgende Vereinsjahr
- h. Entlastung des Vorstandes
- i. Genehmigung des HV-Protokolls des Vorjahres

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche HV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:

- a. der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
- b. die Einberufung durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Art. 22 Einberufung und Anträge

Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur HV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der HV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 23 Abstimmungen und Wahlen

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

6. Der Vorstand

Art. 24 Konstituierung

Die HV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus folgenden Personen bzw. Ressortchefs:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Finanzen
- d. Sportchef
- e. Spielbetrieb
- f. Sponsoring
- g. Nachwuchs

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es sei denn die HV beschliesst mit einer Dreiviertelmehrheit eine Kollektivwahl. Scheiden die Vorstandsmitglieder während eines

Vereinsjahres aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten ordentlichen HV zur Bestätigung vorzulegen.

Bei Bedarf kann der Vorstand um einen Beisitzer ergänzt werden (z.B. wenn eine wichtige Gruppe im Verein nicht vertreten ist). Der Beisitzer wird vom Vorstand bestimmt und ist an den jeweiligen Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

Ein Ressort kann auch durch zwei Personen besetzt werden. Das Stimmrecht zählt weiterhin einfach.

Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff. ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die HV zuständig ist. Der Vorstand erlässt für die einzelnen Funktionsbereiche ein Pflichtenheft. Bei Bedarf ruft der Vorstand einen erweiterten Vorstand ein und definiert dessen Aufgaben.

Art. 26 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27 Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Art. 28 Vertretung und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der HV genehmigten Budgets. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ausserordentliche Aufwendungen im Rahmen bis CHF 10'000 vornehmen.

Schriftstücke, welche den UHA rechtlich und wirtschaftlich verpflichten, bedürfen der Zeichnung zweier Mitglieder des Vorstands. Für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Verein und öffentlichen Behörden, Banken oder Versicherungen, werden zwingend die Unterschriften des Präsidenten sowie eines weiteren Mitglieds des Vorstands vorausgesetzt. Der Vorstand kann in einem Reglement Ausnahmen vorsehen.

7. Die Rechnungsrevisoren

Art. 29 Wahl

Die Rechnungsrevisoren werden von der HV für ein Vereinsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der HV schriftlichen Bericht.

8. Vereinsfinanzen

Art. 31 Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Bei Unfällen und anderen Schäden können keine Schadenersatzansprüche an den Verein geltend gemacht werden. Insbesondere ist das Tragen einer Schutzbrille Sache und Kompetenz jedes Aktivmitglieds.

Für Juniorenmitglieder ist das Tragen einer Schutzbrille im Training sowie während den Spielen obligatorisch.

Art. 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des UHA haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

9. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 33 Statutenrevision

Zu einer Statutenrevision bedarf es die Zweidrittelmehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 34 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die Dreiviertelmehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

10. Weitere Bestimmungen

Art. 35 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Juni 2018 beschlossen und treten nach der Genehmigung durch swiss unihockey sofort in Rechtskraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2018.

Die Statuten werden nach Inkrafttreten auf der Website des Vereins publiziert.

Präsident

Vizepräsident

Raphael Jakob

Marco Solenthaler

11. Anhang I: Ethikcharta im Sport

Der UHA orientiert sich an den neun Prinzipien der Ethik-Charta des Sportes aus dem Jahr 2015.

1. Gleichbehandlung für alle: Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
2. Sport und soziales Umfeld im Einklang: Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung: Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
4. Respektvolle Förderung statt Überforderung: Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung: Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe: Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
7. Absage an Doping und Drogen: Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports: Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
9. Gegen jegliche Form von Korruption: Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.